

**Arbeitsstand: 23.06.2023**

## **Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen**

### **1. Auswertung**

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3/2023, Seite 12 ff der Stadt Angermünde, erschienen am 17.03.2023, wurde die Öffentlichkeit über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 2. FNP-Änderung im Bereich Frauenhagen informiert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der Vorentwurf der 2. FNP-Änderung lag in der Zeit vom 27.03.2023 bis 28.04.2023 im Bauamt, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet.

Es wurde seitens der Öffentlichkeit innerhalb der Beteiligungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Die aufgeführten Hinweise und Anregungen betrafen jedoch nicht den Regelungsinhalt des FNPs.

Mit Schreiben vom 11.04.2023 wurden 41 Träger öffentlicher Belange einschließlich sechs Nachbargemeinden über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme bis zum 28.04.2023 gebeten. Sie wurden ebenfalls gebeten, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.

Es gingen insgesamt 24 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 16 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum FNP-Änderungsvorentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Bodendenkmal
- Umweltbelange/Umweltbericht
- Titel der FNP-Änderung/Abgrenzung Geltungsbereich
- Darstellung der Planzeichnung/Legende
- Höhenbestimmungen

### **2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung**

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergeben sich folgende Änderungen bzw. Überprüfungen bei der Aufbereitung der Entwurfsfassung der 2. FNP-Änderung für einen Bereich in der Gemarkung Frauenhagen:

- das „Bodendenkmal (in Bearbeitung)“ wird nachrichtlich dargestellt
- der Geltungsbereich bzw. Änderungsbereich der 2. FNP-Änderung wird im Südwesten geringfügig reduziert, damit dieser deckungsgleich mit dem B-Plan „WEG Pinnow“ ist
- der Titel der 2. FNP-Änderung wird zur Klarstellung angepasst: „Teil-Flächennutzungsplan Angermünde-Land“
- die Darstellung der Planzeichnung wird gemäß den Anforderungen/Hinweise des Landkreises angepasst
- es wird (auf der Grundlage des bereits vorliegenden Umweltberichts zum B-Plan) eine gesonderte bzw. gekürzte Fassung des Umweltberichts zur 2. FNP-Änderung aufbereitet.

Für eine ausführliche Darstellung wird auf die nachfolgende tabellarische Darstellung verwiesen.

In den Begründungstext werden dementsprechende Korrekturen und Ergänzungen zu den oben aufgeführten Themen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Als nächster Verfahrensschritt kann die Aufbereitung der Entwurfsfassung der 2. FNP-Änderung im Bereich Frauenhagen erfolgen.

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung		
2. Amt Britz-Chorin-Oderberg		
3. Amt Gerswalde		
4. Amt Gramzow		
5. Amt Joachimsthal		
6. Stadt Schwedt-für Gemeinde Pinnow	<p>Schreiben vom 24.04.2023</p> <p>Das Plangebiet zur 2. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Angermünde für den Bereich Frauenhagen befindet sich südwestlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 3 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ der ehemaligen Gemeinde Mark Landin. Die Gemeinde Mark Landin wurde zum 19.04.2022 in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert. Die Stadt Schwedt/Oder führt das Verfahren als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Mark Landin für die Ortsteile Schönermark und Landin weiter.</p> <p>Arbeitsstand des Umweltberichtes zu o.g. Bauleitplanverfahren ist der 12. Mai 2022. Die neuen Tatsachen zur Eingliederung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder sollten im Umweltbericht Berücksichtigung finden.</p> <p>Weiterhin gehe ich davon aus, dass die neuen Repoweringanlagen benachbarte Windfelder (z.B. Windfeld Pinnow/Mark Landin oder das Windfeld nördlich der Gemeinde Pinnow) in ihrer Wirtschaftlichkeit bzw. ihrer Windausbeute nicht beeinträchtigen.</p> <p>Sonstige Hinweise:</p> <p>In der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde für den Bereich Frauenhagen „Windpark Frauenhagen“ ist auf Seite 11, Gliederungspunkt 5 (2. Absatz) angegeben, dass die Fläche des Plangebiets zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ (SO Wind) dargestellt wird. Im Plandokument wird selbige Fläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „WINDPARK“ ausgewiesen. Dieser Widerspruch sollte ausgeräumt werden.</p> <p>Des Weiteren scheint es einen Widerspruch über die Fläche im Plangebiet, die der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, zu geben. Laut Angaben in der Begründung (Seite 3) entspricht dies einer Gesamtfläche von ca.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Die Eingliederung der Gemeinde Mark Landin hat für den Umweltbericht keine inhaltlichen Auswirkungen. Der Umweltbericht wird aktualisiert und auf die Planinhalte der 2. FNP-Änderung zugeschnitten.</p> <p>Wurde bereits berücksichtigt. Die Planung (bzw. die vorgesehene Festsetzung der Baufenster im B-Plan) berücksichtigt die angrenzenden Anlagen im Planumfeld.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird hinsichtlich der Zweckbestimmung korrigiert.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme („2 bis 3%“) korrigiert. Die zukünftige Erschließung ist nicht Regelungsinhalt des FNPs. Daher ist die Angabe lediglich eine Schätzung.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3%. Der Umweltbericht (Seite 21) spricht von ca. 2% der Fläche des Plangebietes, der für eine zusätzliche Nutzung mit Windenergieanlagen vorgesehen ist. Die Abweichung sollte klargestellt bzw. aufgehoben werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen seitens der Gemeinde Pinnow keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p>	
<p>7. Stadt Schwedt—Stadtentwicklung und Bauaufsicht</p>	<p>Schreiben vom 25.04.2023</p> <p>Das Plangebiet zur 2. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Angermünde für den Bereich Frauenhagen befindet sich südwestlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 3 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ der ehemaligen Gemeinde Mark Landin. Die Gemeinde Mark Landin wurde zum 19.04.2022 in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert. Die Stadt Schwedt/Oder führt das Verfahren als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Mark Landin für die Ortsteile Schönermark und Landin weiter.</p> <p>Arbeitsstand des Umweltberichtes zu o.g. Bauleitplanverfahren ist der 12. Mai 2022. Die neuen Tatsachen zur Eingliederung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder sollten im Umweltbericht Berücksichtigung finden.</p> <p>Weiterhin gehe ich davon aus, dass die neuen Repoweringanlagen benachbarte Windfelder (z.B. Windfeld Pinnow/Mark Landin oder das Windfeld nördlich der Gemeinde Pinnow) in ihrer Wirtschaftlichkeit bzw. ihrer Windausbeute nicht beeinträchtigen.</p> <p>Seitens der Stadt Schwedt/Odere bestehen gegen das in Rede stehende Bauleitplanverfahren keine Einwände.</p> <p>Bezüglich sonstiger Hinweise verweise ich auf meine Stellungnahme für die Gemeinde Pinnow.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Die Eingliederung der Gemeinde Mark Landin hat für den Umweltbericht keine inhaltlichen Auswirkungen. Der Umweltbericht wird aktualisiert und auf die Planinhalte der 2. FNP-Änderung zugeschnitten.</p> <p>Wurde bereits berücksichtigt. Die Planung (bzw. die vorgesehene Festsetzung der Baufenster im B-Plan) berücksichtigt die angrenzenden Anlagen im Planumfeld.</p>
<p>8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmalpflege</p>	<p>Schreiben vom 28.04.2023</p> <p><b>1. Einwendungen und Rechtsgrundlage</b></p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befindet sich ein Bodendenkmal in Bearbeitung im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG.</p> <p>Bei dem Bodendenkmal mit der Nr. 141268 handelt es sich um eine Siedlung der Urgeschichte. Eine Kartierung des Bodendenkmals ist in der Anlage beigefügt.</p> <p>Da in Folge der geplanten Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Veränderungen und Teilerstörungen an dem Bodendenkmal herbeigeführt werden, Bodendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen.</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung</b></p> <p>Das o.g. Bodendenkmal ist bereits nachrichtlich in der Begründung aufgeführt, allerdings haben sich seit der letzten behördlichen Stellungnahme geringfügige Änderungen in der Abgrenzung ergeben. Das Bodendenkmal in Bearbeitung ist in seiner aktuellen Abgrenzung in den B-Plan zu übernehmen.</p> <p>Die untenstehenden Ausführungen als Konsequenz aus der Denkmaleigenschaft sind in die Begründung zu übernehmen.</p> <p><b>Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.</b></p> <p><b>Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmales herstellen, insofern sichergestellt ist, dass:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>A. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/ Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;</b></li> <li><b>B. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet.</b></li> </ul> <p><b>Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.</b></p> <p>Bitte beachten:</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt. In der Planzeichnung des B-Plans ist die Lage mit Buchstaben (ohne Flächenabgrenzung) als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Auch in der 2. FNP-Änderung erfolgt nunmehr eine Darstellung als „Bodendenkmal (in Bearbeitung)“.</p> <p>Wird berücksichtigt, der Text wird im Begründungstext eingefügt.</p>

Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
8. DB Services Immobilien GmbH		
9. Deutsche Telekom AG		
10. e.dis Energie Nord AG		
11. Eisenbahn-Bundesamt	<p>Schreiben vom 20.04.2023</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" soll gemäß dem Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“ vergrößert werden. Dafür wird der Bereich des Flächennutzungsplans (FNP) für das „Windeignungsgebiet Pinnow“ mit einer geplanten Größe von ca. 73,5 ha geändert. Das Gebiet der Änderung befindet sich östlich der Ortslage Frauenhagen, zwischen Pinnow und Schönermark (Gemarkung Frauenhagen, Flur 1) und quert die Eisenbahnstrecke 6328 Angermünde-Grenze/Stettin.</p> <p>Im Plangebiet sollen bereits 9 Windkraftanlagen unterschiedlicher Betreiber vorhanden sein. Im Zuge des Repowerings soll die Möglichkeit eröffnet werden,</p>	

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>die Anzahl der Altanlagen zu reduzieren und durch leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen bzw. zu ergänzen.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 2. Änderung des gegenständlichen Flächennutzungsplans - Bereich Frauenhagen selbst nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Jedoch ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung des Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden.</p> <p>Für das Planen der Abstände von WEA zu Verkehrswegen, hier die Eisenbahn, wird auf die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EITB), die in Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden hingewiesen. Danach gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Für die Abstandsempfehlungen bezüglich Bahnstromfernleitungen, Richtfunkstrecken und Sendeanlagen gelten EBA-interne Verfügungen vom 18.11.1999 und 16.02.2015.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin die Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Projektrealisierung ist nicht Regelungsinhalt des FNPs. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben.</p>
12. EWE Netz GmbH	<p>Schreiben vom 22.05.2023</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: <a href="mailto:NetztechnikNBB@ewe-netz.de">NetztechnikNBB@ewe-netz.de</a> in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Projektrealisierung ist nicht Regelungsinhalt des FNPs. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a> und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	
13. Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	<p>Schreiben vom 28.04.2023</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Frauenhagen der Stadt Angermünde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</li> </ol>	

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Frauenhagen der Stadt Angermünde berührt, da die Änderung Grundlage für die Entwicklung des „Windeignungsgebietes Pinnow“ ist und Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen aktuell keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Frauenhagen der Stadt Angermünde.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich nordöstlich der Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Der Abstand zum Sonderlandeplatz (SLP) Crussow beträgt ca. 6,9 km in südlicher Richtung. Der Hubschrauber Sonderlandeplatz (HSLP) Angermünde befindet sich ca. 9,6 km südöstlich vom Plangebiet. Der HSLP PCKSchwedt liegt ca. 10 km westlich vom Plangebiet.</p> <p>Damit liegt das Vorhabengebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt gemäß § 15 LuftVG für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Die geplante vergrößerte Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Frauenhagen der Stadt Angermünde fällt in den Regelungsbereich der §§ 14, 15 LuftVG. Die Zustimmung der LUBB ist daher innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu Windenergieanlagen einzuholen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Frauenhagen der Stadt Angermünde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete der o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</li> <li>3. Eine interaktive Karte zur Vorprüfung von Betroffenheiten von Flugsicherungsanlagen steht Ihnen auf der Seite <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> zur Verfügung.</li> <li>4. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</li> <li>5. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger - BAnzAT 30.04.2020 84).</li> <li>6. Für die bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gelten gemäß Pkt. 5.4 AVV LFH (BAnz AT 30.04.2020) die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.</li> <li>7. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</li> <li>8. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die ggfs. notwendige Beteiligung der Luftfahrtbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigung von Bauhilfsmitteln / Kränen.</li> <li>9. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“</li> </ol> <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	
14. Landesamt für Arbeitssicherheit		

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>15. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p>	<p>Schreiben vom 23.05.2023</p> <p>Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Energieleitungen:</p> <p>Seitens des LBGR besteht bezüglich des o. g. Flächennutzungsplanes keine direkte Zuständigkeit.</p> <p>Das Gebiet des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde kreuzt bzw. überschneidet sich u. a. mit der Ferngasfernleitung der GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH (Übersichtskarte, Anlage). Es handelt sich um die durch das LBGR am 17.08.2018 planfestgestellte Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerin bzw. Betreiberin zu erfolgen.</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Erdgasleitung zu beachten. Aus dem Schutzstreifen ergeben sich ggf. einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Zudem können Kompensationsmaßnahmen der Erdgasleitungen betroffen sein, welche ebenfalls zu berücksichtigen sind.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen in der Umgebung des Vorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen.</p> <p>Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm oder bei Hochspannungsleitungen ab einer Nennspannung von 10 kV zuständig.</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (S 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Versorgungsträger wurden beteiligt und es erfolgt eine Berücksichtigung der Gasleitungen bei der Standortfindung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p>



**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) , der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.</p> <p><b>2.2 Immissionsschutz</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit dem verbindlichen Bauleitplanung Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“. Der Bebauungsplanentwurf Arbeitsstand Mai 2022 beinhaltet geeignete Festsetzungen, die der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkung dienen.</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens wurden im Verfahren zum verbindlichen Bauleitplan u.a. durch gutachterliche Untersuchungen ermittelt und bewertet. Diese Unterlagen sind für eine Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geeignet.</p> <p><b>3. Fazit</b></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p><b>4. Mitteilung</b></p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>17. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</p>	<p>Schreiben vom 28.04.2023</p> <p>Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Frauenhagen liegt teilweise im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Schönermark (Verf.Nr.: 300407 – bisher: 3-004-Q), das mit Beschluss vom 26.09.2007 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LandwAnpG) und den Bestimmungen des BbgLEG angeordnet wurde.</p> <p>Das Gebiet der Änderung des FNP befinden sich teilweise im Verfahrensgebiet. Mit Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung für das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens vom 11.06.2018 wurden die Beteiligten des Verfahrensgebietes gemäß § 65 FlurbG mit Wirkung vom 01.08.2018 in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig verloren die Beteiligten ihren Anspruch auf den Besitz, die Verwaltung und Nutzung ihrer alten Grundstücke.</p> <p>Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen derzeit grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Konflikten die Planung nicht auf den Altbestandsflurstücken umgesetzt wird, sondern bereits die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugeteilten Neubestandsflurstücke die Grundlage der Planung bilden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Festlegung der zukünftigen WEA-Standorte bzw. Baufenster ist nicht Regelungsinhalt des FNPs.</p>
<p>18. Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde</p>	<p>Schreiben vom 24.04.2023</p> <p>Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Durch das Vorhaben wird Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) nicht berührt.</p> <p>Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>19. Landesbetrieb Straßenwesen</p>	<p>Schreiben vom 07.06.2023</p> <p>Ziel der 2. Änderung des FNP WEG Pinnow ist die Sicherung von Flächen im Süden des Plangebietes für Repowering und die Erweiterung des Windparks.</p> <p>Die Fläche umfasst 70 ha in der Gemarkung Frauenhagen, Flur 1 und 6 mit diversen Flurstücken. Zurzeit stehen 9 WKA auf der Fläche. Die Betreiber wollen im Zuge des Repowering die Anzahl der Anlagen verringern und größere Anlagen aufstellen. Lt. Begründung Seit 7 ist die Erschließung über bereits vorhandene Zufahrten gesichert, Anpassungen werden notwendig - nähere Angaben der Stationierung fehlen.</p> <p>Es befinden sich keine Flächenrelevanten Planungen in dem Gebiet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Für die Zuwegung über die Bundesstraße B2 Höhe Pinnow ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Region befinden sich Kompensationsmaßnahmen für die B2 OU Schwedt. Diese dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zuständigkeit liegt beim Herrn Reibeholz.</li> </ul> <p>David Reibeholz  <a href="mailto:David.reibeholz@ls.brandenburg.de">David.reibeholz@ls.brandenburg.de</a>            033422491616</p>	
20. Landkreis Uckermark	<p>Schreiben vom 05.05.2023</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung:</p> <p>Bauordnungsamt / Technische Bauaufsicht            Amt für Bau und Liegenschaften / Verkehrliche Infrastruktur            Landwirtschafts- und Umweltamt / Untere Wasserbehörde / Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Amt für Bau und Liegenschaften / <u>Technische Infrastruktur</u></p> <p>Durch das Plangebiet verläuft eine oberirdische 110-KV-Freileitung. Der Versorgungsträger ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Landwirtschafts- und Umweltamt / <u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Der zur 2. Flächennutzungsplanänderung eingereichte Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren entspricht nicht den Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Zur formellen Behördenbeteiligung ist der Umweltbericht einzureichen, dessen Umweltprüfung sich auf den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung bezieht. Ein Verweis auf den Umweltbericht zur Begründung zum Bebauungsplan entspricht nicht den Anforderungen des Baugesetzbuchens (BauGB).</p> <p>Bauordnungsamt / <u>Rechtliche Bauaufsicht / Bauplanung</u></p> <p><i>Plankarte:</i></p> <p>Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Angermünde-Land wird mit Wirksamwerden den Ursprungsbebauungsplan und die 1. Änderung in diesem Bereich ersetzen. Dies sollte so auch in den Planunterlagen dargestellt werden. Auf dem Ursprungsplan als auch auf der Plankarte der 1. Änderung ist ein Verweis auf die erneute Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Der Änderungsbereich ist auf dem Ursprungsplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Wurde berücksichtigt. Die Versorgungsträger wurden beteiligt.</p> <p>Wird berücksichtigt, es wird (auf der Grundlage des bereits vorliegenden Umweltberichts zum B-Plan) eine gesonderte Fassung des Umweltberichts zur 2. FNP-Änderung aufbereitet. Der Geltungsbereich bzw. Änderungsbereich der 2. FNP-Änderung wird in diesem Zusammenhang im Südwesten geringfügig reduziert, damit dieser den Geltungsbereich des vorliegenden B-Planentwurfs „WEG-Pinnow“ entspricht.</p> <p>Wird berücksichtigt, zur Klarstellung wird der Titel der 2. FNP-Änderung angepasst: „(Teil-Flächennutzungsplan Angermünde-Land)“. Die Erforderlichkeit der Eintragungen im Ursprungsplan werden zur Kenntnis genommen und beim Abschluss des Aufstellungsverfahrens der 2. FNP-Änderung erfolgen.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Der Ursprungsplan beinhaltet (entgegen der 1. Änderung) eine farbige Darstellung der Planinhalte. An dieser ist mit der aktuellen Flächennutzungsplanänderung festzuhalten. Warum die 1. Änderung seinerzeit auf einer s/w-Grundlage erfolgte, kann aktuell nicht mehr nachvollzogen werden.</p> <p>Es handelt sich um die 2. Änderung <u>des Teil-Flächennutzungsplanes Angermünde-Land</u> für einen Bereich in der Gemarkung Frauenhagen. An der Bezeichnung des Ursprungsplans ist im Sinne der Anstoßwirkung festzuhalten.</p> <p>Fraglich ist zudem, ob es sich wirklich um die 2. Änderung handelt, da die Stadt bereits mehrere Änderungsverfahren durchgeführt hat (siehe auch Internetseite der Stadt Angermünde: <a href="https://www.angermuende.de/bauen/flaechennutzungsplaene/">https://www.angermuende.de/bauen/flaechennutzungsplaene/</a>).</p> <p>Alle in den Kartenauszügen erkennbaren inhaltlichen Darstellungen sind in der Planzeichenerklärung aufzunehmen (Schutzgebiete, Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gesetzlich geschützte Biotope etc.).</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob die vorhandenen Bestandsanlagen (für die parallel im Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“ Baufelder für Windkraftanlagen festgesetzt werden) in Anlehnung an § 5 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Darstellung iSv. Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken unter Verwendung des in der Planzeichenverordnung (PlanZV) enthaltenen Planzeichens für erneuerbare Energien erfolgen könnte (vgl. Anlage Nr. 7 der PlanZV).</p> <p>In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen für die Grenze des Geltungsbereichs entsprechend der Anwendung in der Planzeichnung darzustellen. Gegenüber der Regelung zur Festsetzung der Geltungsbereichsgrenze für Bebauungspläne, beinhaltet § 5 BauGB keine Regelung zur Darstellung der Geltungsbereichsgrenze. Der Verweis auf § 5 Abs. 1 BauGB für die Darstellung der Geltungsbereichsgrenze ist in der Planzeichenerklärung zu streichen.</p> <p>Warum wird von der Darstellung der im Plangebiet verlaufenden EUGAL-Erdgasleitung (Lubmin-Deutschneudorf) und der Erdgashochdruckleitung der EWE Netz GmbH abgesehen?</p> <p>Für alle verwendeten Karten sind die Quellen zu benennen.</p> <p>Da es sich um eine kommunale Planung handelt, ist der Planverfasser aus der Plankarte zu streichen. Eine Benennung des Planverfassers in einem Impressum in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird zugestimmt.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>In Kapitel 2 bedarf es für die Beschreibung der Ausgangssituation einiger Ergänzungen. Welche Ortsteile (Ortslagen) liegen in welchem Abstand zum SO-Gebiet Windpark? Welche Nutzungsformen sind neben der Landwirtschaft, der Windkraft, den Verkehrsflächen und den Versorgungseinrichtungen anzutreffen (Biotope, lineare oder flächige Vegetationselemente)?</p>	<p>Wird berücksichtigt, der (farbige) FNP-Ursprungsplan wird in die Planzeichnung der 2. FNP-Änderung aufgenommen.</p> <p>Wird berücksichtigt, zur Klarstellung wird der Titel der 2. FNP-Änderung angepasst: „Teil-Flächennutzungsplan Angermünde-Land“.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Planzeichenerklärung wird ergänzt.</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt, die sechs inzwischen bereits im BlmSch-Verfahren genehmigten WEA werden im Begründungstext (mit Koordinatenangaben) aufgeführt. Eine Darstellung in der Planzeichnung ist derzeit nicht angebracht, da die Neuanlagen noch nicht realisiert wurden.</p> <p>Wird berücksichtigt, der Verweis auf § 5 Abs. 1 BauGB wird entfernt.</p> <p>Wird berücksichtigt, die EUGAL- Versorgungsleitung wird eingetragen. Die EWE-Leitung befindet sich am äußersten Rand des Plangebiets bzw. weitgehend außerhalb des Plangebiets und ist auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll darstellbar.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Quellen werden ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, der Planverfasser wird entfernt.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Für ein besseres Verständnis, empfiehlt es sich Übersichtskarten mit den Bestandsanlagen Windkraft und den Anlagen, die zukünftig zurückgebaut werden sollen, in die Begründung im Kapitel 2 aufzunehmen.</p> <p>Es sind zudem die Belange wiederzugeben, die für das vorliegende Planverfahren und das Plangebiet <u>ermittelt</u> wurden. Stellungnahmen die zu Planverfahren einer Nachbargemeinde abgegeben wurden, sind nicht immer auch für das eigene Plangebiet relevant. Soweit eine Betroffenheit des Trägers/ der Behörde für das vorliegende Verfahren ebenfalls nicht auszuschließen ist, ist dieser/ diese nach § 4 BauGB zu beteiligen.</p> <p>In Kapitel 5 Absatz 2 muss es Sondergebietsfläche (nicht Sonderbaufläche) und Zweckbestimmung Windpark und nicht Solarpark heißen. Weiter ist die Rechtsgrundlage aus der Baunutzungsverordnung für die Darstellung von Sondergebieten zu ergänzen.</p> <p>Zur Beschreibung des Planinhalts gehört die städtebauliche Begründung zu allen im Änderungsbereich geplanten Darstellungen. Vorliegend beschränkt man sich ausschließlich auf das sonstige Sondergebiet Windpark. Warum wurden die Grenzen des Geltungsbereichs in dieser Darstellung gewählt? Warum wird ein im Ursprungsplan bereits als Fläche für die Landwirtschaft dargestellter Bereich in den Geltungsbereich einbezogen und wiederum als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt? Warum wird auf die bisherige Darstellung der im Plangebiet liegenden gesetzlich geschützten Biotope, Wasserschutzgebietsflächen, Versorgungsleitungen etc. verzichtet?</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass in der Begründung nach § 2a BauGB; § 9 Abs. 8 BauGB das „tragende Gerüst“ der Abwägung der durch den Plan berührten öffentlichen und privaten Belange ist. Weiter ist zu beachten, dass in der Begründung nach § 2a BauGB; § 9 Abs. 8 BauGB das „tragende Gerüst“ der Abwägung der durch den Plan berührten öffentlichen und privaten Belange deutlich werden muss. Die städtebaulichen Gründe für das Vorziehen bzw. Zurückstellen bestimmter Belange müssen nachvollziehbar sein.</p> <p>Bei der Übernahme der Ergebnisse aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“ in den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung muss sich die Gemeinde auf die wesentlichen, für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung relevanten Inhalte beschränken. Eine vollständige Übernahme (1 zu 1), wie derzeit vorliegend, entspricht nicht den Anforderungen des BauGB und führt zu einer Überfrachtung der Änderungsplanung. Es ist darzustellen, welche Untersuchungen bereits auf anderen Planungsebenen vorgenommen wurden und inwiefern das Ergebnis für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung übertragen und übernommen werden kann, um die Auswirkungen auf die Umweltbelange zu bewerten.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde wird nachgereicht.</p>	<p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich, unter Einbeziehung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise, im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich korrigiert.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich, in Anbetracht der Reduzierung des Geltungsbereichs (siehe oben), konkretisiert.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich, in Anbetracht der Reduzierung des Geltungsbereichs (siehe oben), ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, es wird (auf der Grundlage des bereits vorliegenden Umweltberichts zum B-Plan) eine gesonderte Fassung des Umweltberichts zur 2. FNP-Änderung aufbereitet. Der Geltungsbereich bzw. Änderungsbereich der 2. FNP-Änderung wird in diesem Zusammenhang im Südwesten geringfügig reduziert, damit dieser den Geltungsbereich des vorliegenden B-Planentwurfs „WEG-Pinnow“ entspricht.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist</p> <p>Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist</p> <p>Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens aktualisiert.</p>
<p>21. Landkreis Uckermark, Landwirtschaftsbehörde, Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Siehe Nr. 20</p>	
<p>22. Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</p>		
<p>23. Nationalpark Unteres Odertal Verwaltung</p>	<p>Schreiben vom 27.04.2023</p> <p>Der Nationalpark Unteres Odertal mit seiner Umgebung ist ein international bedeutsames Brut-, Rats- und Überwinterungsgebiet für Wat- und Wasservögel. Der Oderraum dient als Leitlinie für den Vogelzug. Dabei erstreckt sich das Aufenthaltsgebiet der Zugvögel und überwinternden Tiere nicht nur auf den Nationalpark, sondern auch großräumig auf die Umgebung des Odertals. Die ausgewiesenen Schutzgebiete bezwecken u.a. die Erhaltung dieser Lebensraumfunktionen.</p> <p>Es besteht ein ständiger Austausch zwischen folgenden Gebieten des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Europäisches Vogelschutzgebiet „Unteres Odertal“ mit den räumlich vom Nationalpark getrennten Teilgebieten NSG „Felchowseegebiet“ und NSG „Landiner Haussee“</li> <li>- Europäisches Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“</li> <li>- Europäisches Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“</li> <li>- einschließlich der wesentlichen Zugwege und Äsungsflächen zwischen diesen Gebieten.</li> </ul>	

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Der Planungsraum ist Transfergebiet für Zugvögel zwischen den genannten Vogelschutzgebieten. Mit dem beabsichtigten Ausbau des bestehenden Windfeldes kommt es zu einer verstärkten Barrierewirkung und einer Vergrößerung des Kollisionsrisikos für überfliegende Arten. Dies gilt insbesondere für die Zug- und Rastvögel der im Winterhalbjahr vorkommenden Populationen von Blässgans, Tundra- und Waldsaatgans und im Einzelfall von Singschwänen.</p> <p>Andererseits liegt der Schwerpunkt der Zugbewegungen der Vögel – vom Felchowsee und unteren Odertal kommend – nordöstlich und südwestlich des Plangebietes. Die meisten und wichtigsten Flugrouten führen am Plangebiet vorbei. Allenfalls kleinräumig kommt es zu einer Verringerung von Nahrungsflächen.</p> <p>Wenn die im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, sieht die Nationalparkverwaltung ihre Naturschutzbelange verhältnismäßig gering betroffen und hat keine Einwände gegen das Vorhaben entsprechend der vorgelegten Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>24. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim</p>	<p>Schreiben vom 04.05.2023</p> <p><b>Regionalplanerische Belange</b></p> <p>Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter <a href="http://www.uckermark-barnim.de">www.uckermark-barnim.de</a>) existieren zu dem o.g. Plan nicht.</p> <p>Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.</p> <p>Das VG Frankfurt/Oder hat in seinem Urteil vom 18.01.2017 (5 K 1347/13) festgestellt, dass der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 6. August 2004 offensichtliche Mängel im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 ROG hat.</p> <p>Damit ist eine Bindungswirkung an diesen Plan und die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung nach unserer Auffassung nicht mehr anzunehmen. Unter dieser Prämisse liegt für die Planungsregion Uckermark-Barnim kein gültiger Regionalplan zur Steuerung der Windenergie vor.</p> <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. q. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wir weisen darauf hin, dass der geänderte § 249 BauGB ein Repowering auch außerhalb der festgesetzten Gebietskulisse zulässt. Aus diesem Grund hat der Planungsausschuss die Empfehlung ausgesprochen, den Windenergieanlagenbestand im Bereich 800 -1.000 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen wieder in die Plankulisse zu integrieren. Dieses Vorgehen hätte auch entsprechende Auswirkungen auf das Gebiet Pinnow-Hohenlandin, was zu Anpassungen im 2. Entwurf des Regionalplans führen kann.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir die Regelungen im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zu beachten, darin heißt es: "Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen." Daher bitten wir darum, im weiteren Verfahren auf entsprechende Festlegungen zu verzichten, da diese andernfalls nicht den Flächenbeitragswerten der Region Uckermark-Barnim angerechnet werden könnten und entsprechend an anderer Stelle kompensiert werden müssten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Abgrenzung des SO-Gebietes gemäß 2. FNP-Änderung entspricht der Abgrenzung gemäß dem 2. Planentwurf des B-Plans „WEG Pinnow“. Die Standortfindung für die einzelnen neuen WEA-Anlagen ist Regelungsinhalts des B-Plans.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 2. FNP-Änderung sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Höhenbestimmungen vorgesehen.</p>
25. Zentraldienst der Polizei		
26. Stadtwerke Angermünde		
27. 50Hertz Transmission GmbH	<p>Schreiben vom 11.04.2023</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
28. Wasser- und Bodenverband "Welse"	<p>Schreiben vom 14.04.2023</p> <p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen wird mitgeteilt, dass grundlegende Belange des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" nicht betroffen sind.</p> <p><b>Hinweis zu Dränanlagen</b></p> <p>Unabhängig davon, dass dem Wasser- und Bodenverband „Welse“ nach geltendem Wasserrecht die Unterhaltung von Dränanlagen nicht obliegt, bringt er sich im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben auf Verlangen der Anlageneigentümer oder -betreiber (Grundstückseigentümer oder -nutzer) in dieses Betätigungsfeld ein.</p> <p>Dränanlagen können insbesondere dort, wo die Trassenführung über Ackerland erfolgt, angetroffen werden. Ich empfehle deshalb, dazu die Bewirtschafter der</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>betreffenden Flächen anzuhören.</p> <p>Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang, dass grundsätzlich alle Entwässerungsanlagen, soweit es von deren Nutznießern keine gegenteilige Meinung gibt, durch geeignete Vorkehrungen erhalten werden sollten.</p>	
29. Wasser- und Bodenverband Finwofließ		
30. Wasser- und Bodenverband Uckerseen	<p>Schreiben vom 11.04.2023</p> <p>Beide Projekte befinden sich nicht in unserem Verbandsgebiet, daher können wir keine Stellungnahme abgeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
31. Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde	<p>Schreiben vom 12.04.2023</p> <p>Bei dem von Ihnen geschilderten Vorhaben sind keine Belange der Bundeswasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und des WSA Eberswalde betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt 11 km und mehr von den Flächen des WSA Ober-Havel entfernt. Ich bedanke mich für die die Beteiligung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
32. WINGAS Transport GmbH		
33. Zowa	<p>Schreiben vom 19.04.2023</p> <p>Im Bereich der von Ihnen geplanten Maßnahme werden keine Anlagen des ZOWA betrieben.</p> <p>Es wird jedoch darum gebeten, für eventuell anfallende Erdarbeiten zur Verlegung von Stromkabeln eine erneute Anfrage beim ZOWA zu stellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
34. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	<p>Schreiben vom 26.04.2023</p> <p>Die Verbände äußern bedenken, die sich hauptsächlich aus Artenschutzgründen und den Eingriffen in das Landschaftsbild ergeben.</p> <p>Es stehen bereits viele Windräder östlich von Frauenhagen und bei Pinnow.</p> <p>Derzeit wird die 380-kV-Leitung südöstlich von diesen WEG errichtet, nahe am Felchowsee vorbei, wichtiges ein überregional bedeutsames Vogelrastgebiet ist.</p> <p>Diese Leitung plus die Windräder (kumulative Wirkung) entwertet die Region in bedeutsamer Weise und trägt zur Verriegelung in Nord-Süd-Richtung entlang des Nationalparks Unteres Odertal bei.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung ausführlich beschrieben und bewertet. Das Plangebiet ist auch seitens der Regionalplanung als geeignetes Gebiet für Windenergienutzung eingestuft worden.

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Der gesamte Großraum Angermünde-Pinnow-Nationalpark-Oder ist bedeutsam für Vogelzug und -rast sowie als Brutraum für zahlreiche geschützte Arten. Viele Gutachten belegen das.</p> <p>Die Naturschutzverbände nehmen mit Befremden zur Kenntnis, daß diese naturschutzrechtlichen Gegebenheiten kaum noch Berücksichtigung finden.</p> <p>Jegliche Belange werden der alternativen Energieerzeugung untergeordnet, ohne daß anderweitige Belange ausreichend Berücksichtigung finden. Sogar Schutzgebiete auf europäischer Ebene sind nicht ausreichend, um <u>noch</u> vorhandene Naturlandschaften ausreichend zu schützen.</p> <p><b>FAZIT</b></p> <p>Planungen dieser Art stehen die Verbände kritisch und weitestgehend ablehnend gegenüber, zumal die Bündelung einer Vielzahl verschiedenartiger Projekte auf engem Raum kumulative Wirkungen entfaltet, die folgerichtig Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes mit sich ziehen müssen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren, insbesondere beim Vorliegen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	
35. IHK Ostbrandenburg	<p>Schreiben vom 28.04.2023</p> <p>Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
36. LBV Landesverband für Bauen und Verkehr	<p>Schreiben vom 26.04.2023</p> <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für den Bereich Frauenhagen bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u></p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
37. Jagdgenossenschaft		
38. BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH		
39. Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 13	Schreiben vom 27.04.2023  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
40. GDMCom GmbH		
41. Deutscher Wetterdienst	Schreiben vom 21.04.2023  Der DWD hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.  Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
42. Bundesnetzagentur		
42a Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		
43. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
44. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz		

**Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Bereich Frauenhagen  
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
-----	---------------	----------

**Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (27.03.2023 - 28.04.2023)**

<p>Bürger 1</p>	<p>Schreiben vom 19.04.2023</p> <p>Wie Sie sicherlich aus den Medien erfahren haben, steht Deutschland vor einem Energie Problem, daher hat die Bundesregierung gehandelt und das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ auf den Weg gebracht welches in 52 festlegt, dass „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragendem öffentlichem Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen“.</p> <p>Ich möchte daher anregen das Gebiet zu verdreifachen, laut Berechnungen muss alle 5 Tage in Deutschland ein neues Windkrafttrud genehmigt werden um die Ziele der Bundesregierung erreichen zu können, es ist daher im überragendem Öffentlichem Interesse Neuanlagen zu genehmigen. Daher sollte hier nicht nur bestehenden Investoren die Möglichkeit gegeben werden Ihre Investitionen auszubauen, sondern es sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden um neue Investoren anzulocken und die Stellung der Gemeinde Angermünde in diesem Systemrelevantem Bereiche auszubauen. Weiter sollte angeregt werden sämtliche Flächen entlang von Schienenwegen sowie entlang von Bundes- und Land- Straßen in einem Abstand von bis zu 250m PV Freiflächen Anlagen zu ermöglichen, sollte die Ackerzahl unter 35 liegen, da es für den Landwirt, mit fortschreitender Erderwärmung schwierig wird auf Flächen mit geringer Bodenqualität, schwer wird, dort wirtschaftlich arbeiten zu können. So könnte es dem Landwirt durch Verpachtung der Flächen ermöglicht werden seinen zu erwartenden wirtschaftlichen Schaden abzufedern und die Gemeinde in diesem Systemrelevantem Bereich relevant machen würde.</p> <p>Des Weiteren möchte ich Sie auf den § 6 Abs 3 sowie Abs 4 des EEG hinweisen, hier hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen die Kommunen am Ausbau Finanziell zu beteiligen.</p> <p>Augenscheinlich ist noch keine Kommune auf diesen gestoßen.</p> <p>Mit etwas Planungsrechtlichem Geschick und guter Verhandlung ließen sich so Einnahmen für die Gemeinde Verwaltung generieren, die für die Absenkung der Gewerbesteuer genutzt werden können um so weitere Gewerbebetriebe anzuziehen um wiederum höhere Einnahmen erzielen zu können die dann wiederum den Bürgern zugute kommen könnten und die Gemeinde Verwaltung auf eine solide finanzielle Zukunft vorbereiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsinhalt des FNPs.</p>
-----------------	--	---